

**Satzung der Stadt Erkrath vom 22.11.1991
über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe
des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der BauO NW
(Stellplatzablösesatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) und des § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 21.11.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ablösung der Stellplatzpflicht

Eine Ablösung der Stellplatzpflicht durch Entrichtung eines Geldbetrages kann von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde gestattet werden, sofern der Bauherr nachweist, daß ihm die Herstellung der erforderlichen Anzahl von Stellplätzen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Eine Ablösung der Stellplatzpflicht im Geltungsbereich der Satzung kann insbesondere gestattet werden

- bei Änderung von Gebäuden durch Ausbau des Dachgeschosses oder durch Teilung von Wohnungen oder durch Umwandlung von Räumen, die bisher anderen Nutzungen dienten, zur Schaffung zusätzlicher Wohnungen in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 WoBauErlG. bei dringendem Wohnbedarf und vorübergehendem Wohnen.

- Bei wesentlichen Änderungen von Gebäuden oder bei wesentlichen Nutzungsänderungen im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 BauO NW.

§ 2

Gebietszonen

In der Stadt Erkrath werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone 1	Stadtkern Erkrath
Gebietszone 2	Geschoßwohnungsbau in Hochdahl Bayer Park Neuenhausplatz in Unterfeldhaus Erweiterung in Alt-Erkrath - westliche der Erkrather Straße/Kreuzstraße - östlich der Erkrather Straße/Kreuzstraße Gerresheimer Landstraße Haus Nr. 41-59

Die Gebietszonen sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:15000 dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Kosten

Die Höhe des Geldbetrages wird bei einem Vom-Hundert-Satz von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Grunderwerbskosten

in der Gebietszone I	auf	12.015,36 €
in der Gebietszone II	auf	4.857,27 €

festgesetzt.

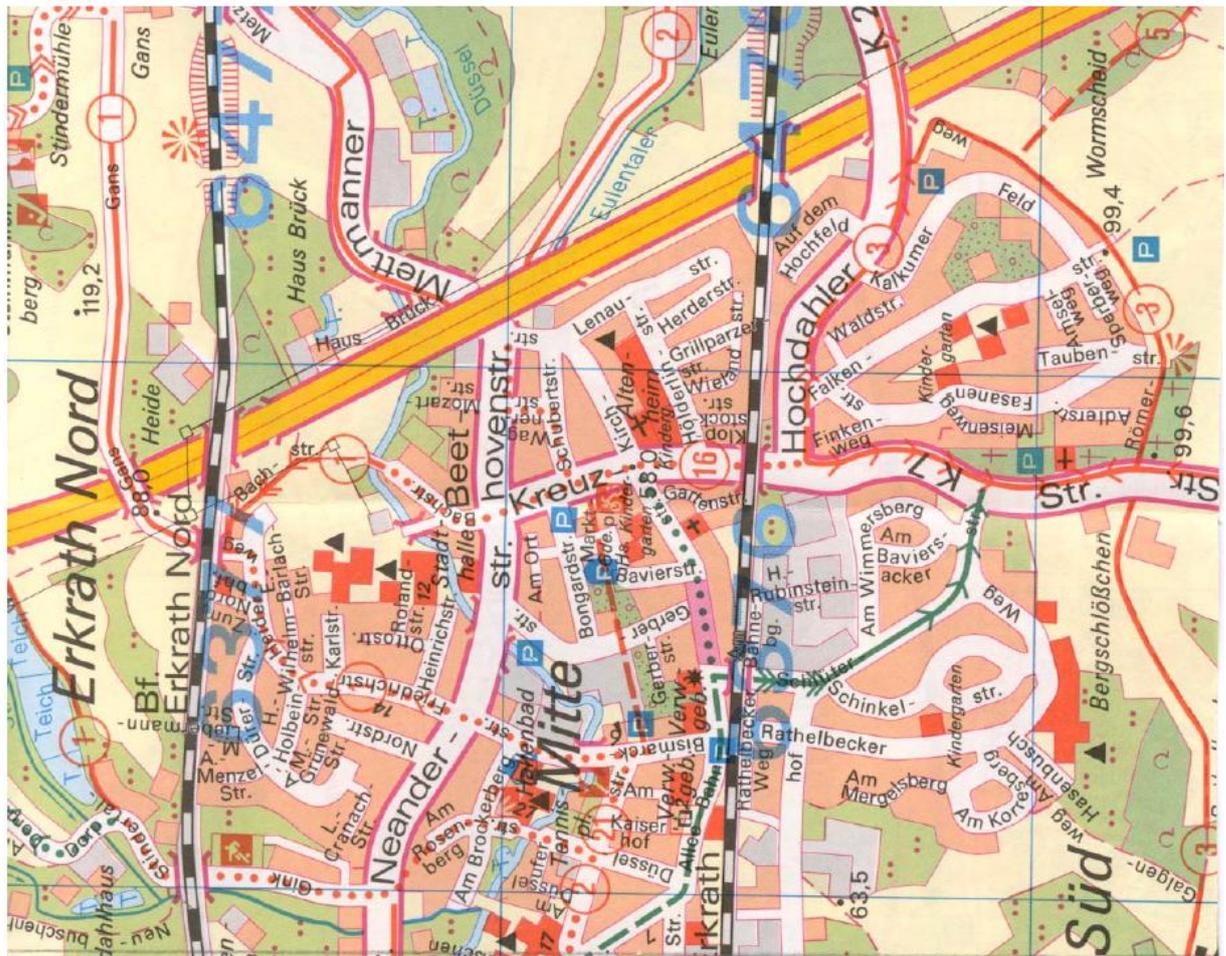
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Erkrath vom 29.06.1976 und 04.06.1985 über die Festsetzung des Vom-Hundert-Satzes von 75 bei der Ablösung der Stellplatz- und Garagenpflicht gem. § 64 Abs. 7 BauO NW außer Kraft.

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 24 des Kreises Mettmann vom 31.12.1991 bekannt gemacht und ist somit am 01.01.1992 in Kraft getreten.

GEBIETSZONE I



GEBIETSZONE II

